

Satzung

über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Gemeinde Welper

vom 12.10.1970

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS NW S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1969 (GV NW S. 656, SGV NW 2020) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610) hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 13.7.70 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde hat die Aufgabe, die Einwohner der Gemeinde mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.

§ 2

Grundstücksbegriff

1. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Bei Bauernhöfen gilt die Hofstelle als Grundstück im Sinne dieser Satzung.
2. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften der Satzung anzuwenden.
3. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter, Mieter sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser aus der Wasserleitung zu verlangen.

§ 4

Beschränkung des Anschlußrechtes

1. Das Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße (Weg, Platz) mit einer Straßenleitung (Versorgungsleitung) grenzen oder die durch eine in einen öffentlichen oder eigenen privaten Weg verlegbare Anschlußleitung von höchstens 50 m Länge an die Straßenleitung angeschlossen werden können. Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung kann nicht verlangt werden.

2. Die Gemeinde kann den Anschluß eines Grundstückes an eine Straßenleitung versagen, wenn der Anschluß oder die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten für den Bau und Betrieb übernimmt und Verlangen hierfür Sicherheit leistet. auf

§ 5

Anschlußzwang

1. Jeder anschlussberechtigte Eigentümer ist verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.
2. Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, gemäß § 8 beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
3. Während des Erstausbau des Ortsnetzes ist der Anschluß sofort nach der Verlegung der Straßenleitung herzustellen.

§ 6

Befreiung vom Anschlußzwang

1. Befreiung vom Anschlußzwang kann gewährt werden, wenn dem Anschlußpflichtigen aus schwerwiegenden Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, der Anschluß an die öffentliche Wasserleitung nicht zugemutet werden kann und wenn der Antragsteller
 - a) über eine ausreichende private Eigenversorgungsanlage verfügt sowie
 - b) durch Vorlage eines höchstens 6 Wochen alten Zeugnisses des Hygiene-Bakteriologie-Instituts in Gelsenkirchen den Nachweis erbringt, daß das Trinkwasser seiner Eigenversorgungsanlage bakteriologisch und chemisch einwandfrei ist.
2. Die Befreiung vom Anschlußzwang darf nur vorübergehend, längstens für die Dauer von zwei Jahren, erteilt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Befreiung bei Fortbestehen der Befreiungsgründe jeweils um zwei weitere Jahre verlängert werden.
3. Wer die Befreiung vom Anschlußzwang oder deren Verlängerung geltend machen will, hat dieses der Gemeinde gegenüber unter Angabe der Gründe und unter Vorlage der nach Abs. 1 a) und b) geforderten Nachweise schriftlich zu erklären. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung der Gemeinde zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung.

§ 7

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung
für Feuerlöschzwecke

1. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde und den Wasserwerken, nachstehend "Wasserwerk" genannt, zu treffen.
2. Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere haben die Abnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 8

Anmeldung

1. Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Eigentümer für jedes Grundstück bei den Wasserwerken zu beantragen.
2. Der Antrag muß enthalten:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage; der Beschreibung ist eine Grundrißskizze beizufügen;
 - b) den Namen des zugelassenen Einrichters, durch den die Einrichtung innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden soll;
 - c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, für die auf dem Grundstück Leitungswasser verwandt werden soll;
 - d) die Verpflichtungserklärung des Eigentümers, die Kosten für die Herstellung und Änderung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum, zu übernehmen.

§ 9

Art des Anschlusses

1. Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit den Straßenrohren haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Wasserwerke behalten sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen, vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.
2. Wird ein gemeinsamer Anschluß für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Die Wasserwerke behalten sich vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfalle zu regeln.

§ 10

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

1. Die Stelle für den Eintritt der Zuleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmen die Wasserwerke im Einvernehmen mit der Gemeinde; begründete Wünsche des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

2. Den Anschluß an die Straßenleitung und die Zuleitung (Hausanschlußleitung) bis zum Absperrventil mit Entleerung hinter dem Wassermesser führen die Wasserwerke aus. Die Kosten hat der Eigentümer zu tragen. Die Wasserwerke können ihre vorschubweise Zahlung verlangen. Ein angemessener Vorschub oder auch die gesamten Kosten sind vor Ausführung der Anschlußarbeiten zu zahlen. Zuleitung, Wassermesser und Absperrventile gehen nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.
3. Unterhaltung und etwa erforderliche Änderungen der Hausanschlußleitung obliegen den Wasserwerken; werden Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Grundstückseigentümers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer die Kosten zu erstatten.
4. Der auf dem angeschlossenen Grundstück liegende Teil der Hausanschlußleitung wird bis zum Absperrventil mit Entleerung hinter dem Wassermesser, einschließlich des Wassermessers selbst, durch die Wasserwerke unterhalten und ggf. geändert. Die Kosten tragen der Eigentümer, hinsichtlich des Wassermessers die Wasserwerke.
5. Die Anlagen des Anschlußnehmers vom Ende des Hausanschlusses ab mit Ausnahme des Wasserzählers dürfen nur nach den bestehenden Bedingungen für die Lieferung von Wasser aus dem Leitungsnetz der Wasserwerke hergestellt werden.
6. Die vom Grundstückseigentümer auf den angeschlossenen Grundstücken zu unterhaltenden Leitungen sind stets in einem den Anordnungen der Wasserwerke entsprechenden Zustand zu halten. Fehler, die sich an den von den Wasserwerken zu unterhaltenden Teilen der Leitungen zeigen, sind diesen oder dem Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat der Eigentümer selbst umgehend zu sorgen. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist den Wasserwerken anzuzeigen; die Vorschriften des Abs. 5 gelten entsprechend. Der Eigentümer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind.
7. Die Gemeinde und die Wasserwerke können die Wasseranlagen des Eigentümers jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so sind die Wasserwerke zur sofortigen Sperrung oder zur Änderung und zur Instandsetzung auf Kosten des Anschlußnehmers berechtigt.

- § - 11 -

Wasserlieferung

1. Das Wasser wird aus der Wasserleitung im allgemeinen ohne Beschränkung geliefert.
2. Die Gemeinde kann die Lieferung von Wasser ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder von dem Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dieses im Einzelfalle aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung durch die Abnehmer, erforderlich ist. Dieses gilt insbesondere bei drohendem oder eingetretenem Wassernotstand. In diesem Falle ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die von der Gemeinde zu diesem Zwecke getroffenen und öffentlich bekanntgemachten Anordnungen zu befolgen. Die Gemeinde ist unbeschadet anderer nach dieser Satzung zulässigen Maßnahmen berechtigt, die zur Durchsetzung der Anordnungen geeigneten technischen Vorrichtungen, insbesondere solche zur Minderung des Wasserdrucks, anzubringen.

3. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu.
4. Absperrungen oder Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrungen der Wasserleitung, werden nach Möglichkeit vorher öffentlich bekanntgegeben.

§ 12

Wassermessung

1. Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich durch Wassermesser festgestellt.
2. Die Wasserwerke stellen Wassermesser auf, die nicht Eigentum des Grundstückseigentümers werden. Die Bauart, die Größe und den Standort der Messer bestimmen die Wasserwerke.
3. Die Messer werden gegen Berechnung der entstehenden Kosten aufgestellt und nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 unterhalten.
4. Bezweifelt der Abnehmer die Richtigkeit der Angaben des Wassermessers, so ist der Wassermesser durch Beauftragte der Wasserwerke zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend.
5. Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Wassermesser innerhalb der nach der jeweils gültigen Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen anzeigt, so hat der Abnehmer die durch die Abnahme und Wiederanbringung des Wassermessers entstandenen Kosten zu tragen. Ergibt sich, daß der Wassermesser über die vorgenannte Fehlergrenze hinaus falsch anzeigt, so trägt die Gemeinde die Kosten für die Abnahme und Wiederanbringung des Wassermessers. Der Abnehmer hat in diesem Falle Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zu wenig gemessene Wassermenge; Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ableseabschnittes.
6. Hat ein Wassermesser den Verbrauch nicht angezeigt, so schätzen die Wasserwerke den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs im entsprechenden Zeitraum des letzten Jahres. Die Angaben des Eigentümers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
7. Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wassermesser und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, daß solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Wasserwerke vorgenommen werden. Er ist verpflichtet, den Wassermesser vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflußwasser, Schmutz und Einwirkung von Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er haftet für alle Beschädigungen; es sei denn, daß der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist.
8. Der Zutritt zu den Messern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen muß ohne Behinderung möglich sein.

§ 13

Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht

1. Den Beauftragten der Gemeinde und der Wasserwerke ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen des Wassermessers und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen infrage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Die Beauftragten führen einen Dienstausweis bei sich.
2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Abmeldung des Wasserbezuges

1. Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Eigentumswechsel innerhalb einer Frist von einer Woche persönlich oder schriftlich bei den Wasserwerken zu melden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
2. Melden der bisherige und der neue Eigentümer die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erlangen die Wasserwerke auch nicht auf andere Weise von dem Eigentumswechsel Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Zeitabschnitts, in den der Rechtsübergang fällt, entstehen.

§ 15

Berechnung, Fälligkeit und Hebung der Gebühren

Für den Anschluß der Grundstücke an die Wasserleitung und für die Benutzung der Wasserleitung werden Gebühren und Beiträge nach Maßgabe der jeweils geltenden Abgabensatzung erhoben.

§ 16

Einstellung der Wasserlieferung

1. Die Wasserwerke sind im Einvernehmen mit der Gemeinde berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchsstellen des Beziehers einzustellen, wenn
 - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird;
 - b) Änderungen an Einrichtungen, die dem Grundstückseigentümer nicht gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Gemeinde oder den Wasserwerken vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen, z. B. Plomben, beschädigt werden;
 - c) den Beauftragten der Gemeinde bzw. der Wasserwerke der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte nach § 13, Abs. 2, gegeben werden;
 - d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Satzung und der Gebührenordnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden;

- e) die von den Wasser werken verlangte Vorauszahlung nicht geleistet wird;
 - f) die von der Gemeinde bzw. den Wasserwerken geforderten Veränderungen der Wassereinrichtungen nicht ausgeführt werden;
 - g) die Verpflichtung für alsbaldige Wiederherstellung schadhafter Verbrauchsleitungen zu sorgen, nicht eingehalten wird;
 - h) der Eigentümer gegen die von der Gemeinde bzw. den Wasserwerken nach § 11, Abs. 2, getroffenen Anordnungen verstößt.
2. Abgesperrte Anlagen dürfen nur die Gemeinde bzw. die Wasserwerke wieder in Betrieb nehmen. Die Kosten der Wiederinbetriebnahme sind von dem Abnehmer im voraus zu zahlen.

§ 17

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 216, SGV NW 2010).

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 7. 1970 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- 1. Vorstehende Satzung der Gemeinde Welver wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- 2. Diese Satzung ist am 14.9.1970 vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest genehmigt worden. Der Kreis-ausschuß des Kreises Soest hat zu dieser Genehmigung seine Zustimmung am 14. 9. 1970 erteilt.

Welver, den 12. Oktober 1970

gez. W e i m a n n
Bürgermeister